

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Frau Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.592.507

Wien, 13. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3384/J vom 15. September 2020 der Abgeordneten Thomas Drozda, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 13.:

Es wird auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 3236/J vom 14. September 2020, Nr. 3155/J vom 21. August 2020, Nr. 2605/J vom 1. Juli 2020, Nr. 1453/J vom 7. April 2020, Nr. 908/J vom 17. Februar 2020, Nr. 384/J vom 19. Dezember 2019, Nr. 4135/J vom 5. September 2019, Nr. 2885/J vom 18. Februar 2019, Nr. 2613/J vom 15. Jänner 2019 und Nr. 1339/J vom 5. Juli 2018 verwiesen.

Darüber hinaus wird angegeben, dass derzeit ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit der Three Coins GmbH zum Thema „Begleitung der Entwicklung einer nationalen Finanzbildungsstrategie für Österreich“ besteht. Die Honorarverrechnung erfolgt auf Basis von Personentagen mit einem festgelegten Tagessatz und sowie festgesetzten Personentagen pro Monat. Für die gesamte Laufzeit (sechs Monate) wird ein Gesamthonorar von 16.380,-- Euro anfallen.

Zu 2.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3854/J vom 3. Juli 2019 verwiesen.

Als Laufzeit wurde vereinbart, dass der Vertrag jedenfalls mit 31. Jänner 2019 automatisch endet. Aufgrund des Auftragswertes erfolgte die Beauftragung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Direktvergabe (§ 46 Abs. 2 BVergG 2018 iVm § 1 Z 3 Schwellenwertverordnung).

Zu 3.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3854/J vom 3. Juli 2019 verwiesen.

Gemeinsam mit FMA und OeNB als gleichberechtigte Partner wurde die BBG beauftragt, ein offenes Verfahren gemäß BVergG durchzuführen.

Die Honorarverrechnung erfolgte auf Stundenbasis. Die Zuschlagsentscheidung für die Rahmenvereinbarung erfolgte durch die BBG in Abstimmung mit FMA und OeNB am 15. März 2019, die Rahmenvereinbarung endete mit 31. März 2020.

Zu 4. bis 12.:

Mit den genannten Unternehmen wurden im abgefragten Zeitraum keine Verträge geschlossen.

Zu 14.:

Diese Frage betrifft keine in die Zuständigkeit des Bundesministerium für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 15.:

Nein. Im Übrigen ersuche ich um Verständnis, dass die Gründe für eine Karenzierung dienstrechtlich nicht angegeben werden müssen und somit eine Darstellung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

Zu 16.:

Nein.

Zu 17.:

Im BMF gibt es neben dem allgemeinen Verhaltenskodex für den Öffentlichen Dienst in Anlehnung an diesen die in Broschürenform ergangenen Handbücher „Berufsethik – Vorsicht Einflussnahme“ und „Berufsethik – Vorsicht Vorteil“. Diese Handbücher sind Präventionsinstrumente, mit welchem das Bewusstsein der Bediensteten geschärft werden soll und die helfen sollen, in unklaren Situationen Lösungen mit der bestmöglichen Vorbereitung zu erarbeiten.

Diese Compliance-Instrumente dienen der Vorbeugung von Korruption und der Information, wie sich die/der einzelne Bedienstete schützen kann (z.B. Fragen der Ethik). Diese Handbücher enthalten zudem eine Zusammenfassung von ausgewählten Rechtsbereichen und Verhaltensregeln in einfach verständlicher Sprache, wobei die spezifischen Bestimmungen, auch unter Bezug auf Rechtsprechung und Praxisbeispiele, gesammelt wiedergegeben werden bzw. auf diese verwiesen wird. Diese Instrumente sollen auch als Hilfestellung bei Fragen dienen, wie etwa:

- Wie soll ich mich in einer schwierigen Situation verhalten?
- Wie entscheide ich mich, wenn das Gesetz mir einen Verhaltensspielraum einräumt?
- Wer kann mich bei der Entscheidung unterstützen?
- Wo finde ich die relevanten Informationen?

In den Handbüchern des BMF, die auch gezielt auf die Bedürfnisse der Bediensteten des BMF abstellen, wurden die Inhalte des Verhaltenskodex des öffentlichen Dienstes „Die Verantwortung liegt bei mir“ mitberücksichtigt. Insbesondere sind folgende Bereiche umfasst:

- Verhaltensgrundsätze und Berufsethik
- Befangenheit und Gleichbehandlung
- Nebenbeschäftigung
- Amtsverschwiegenheit und Transparenz
- Wie schütze ich mich vor Korruption?
- Vorteile/Geschenke.

Mit diesen Handbüchern besteht neben dem Verhaltenskodex des öffentlichen Dienstes ein ergänzendes Compliance-Reglement für alle Bediensteten des BMF, die praxisrelevante Regelungen für den Aufgabenvollzug enthalten.

Zu 18.:

Für den Anwendungsbereich des BVergG 2018 wird darüber hinaus auf § 26 BVergG 2018 („Vermeidung von Interessenkonflikten“) hingewiesen. Die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Unternehmerinnen und Unternehmer zu gewährleisten. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Ein Interessenkonflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer öffentlichen Auftraggeberin oder eines öffentlichen Auftraggebers oder einer vergebenden Stelle, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Gemäß § 78 Abs. 1 Z 7 BVergG 2018 hat die öffentliche Auftraggeberin oder der öffentliche Auftraggeber unter gewissen Voraussetzungen eine Unternehmerin oder einen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt gemäß § 26 BVergG 2018 nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 17 verwiesen.

Zu 19.:

Nein.

Zu 20.:

Seitens des BMF werden die Budgetmittel ausschließlich im gesetzlichen Rahmen für den dazu vorgesehenen Zweck verwendet.

Zu 21.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegende Frage betrifft Geschäftsangelegenheiten bzw. Angelegenheiten der Unternehmensorgane der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und ist die vorliegende Frage somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 22. und 23.:

Sämtliche Beauftragungsvorgänge und deren Ergebnisse werden, wie auch alle anderen Gegenstände der Verwaltungsführung des BMF, selbstverständlich entsprechend der Geschäftsordnung des BMF, der Büroordnung sowie des ELAK-Organisationshandbuchs veraktet und dokumentiert. Eine Kontrolle der Leistungen erfolgt entsprechend den jeweils individuellen Vereinbarungen, jedoch spätestens im Rahmen der Abrechnung durch die jeweils zuständige Organisationseinheit des BMF.

Zu 24. bis 28.:

Zum Umgang mit Empfehlungen sowie zu allfälligen Kriterien sind keine allgemeinen Aussagen möglich. Die Vorgangsweise unterscheidet sich bei jeder Beauftragung.

Zu 29. bis 31.:

Im Regelfall kommt es zu keinen Kostenüberschreitungen. Es gibt dazu keine Statistiken oder dergleichen, die eine Beantwortung im Sinne der Fragenstellung ermöglichen.

Zu 32.:

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie, sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz folgend, muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

